

## 358 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

# Bericht des Justizausschusses

**über die Regierungsvorlage (223 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung**

Die Auslieferung ist zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland derzeit in dem Auslieferungsvertrag vom 22. September 1958, BGBl. Nr. 194/1960, geregelt. Dieser Vertrag wird jedoch mit dem Inkrafttreten des Europäischen Auslieferungsübereinkommens im Verhältnis zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland seine Wirksamkeit verlieren. Es ergibt sich daher das Bedürfnis nach dem Abschluß eines bilateralen Zusatzvertrages zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland, um in Auslieferungssachen die Vorteile des schon bisher bestehenden unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen dem Bundesminister für Justiz einerseits und dem deutschen Bundesminister der Justiz bzw. den deutschen Landesjustizverwaltungen andererseits zu erhalten. Überdies war es erforderlich, bestimmte Fragen ergänzend zu regeln und die Anwendung zu dem Übereinkommen gemachter Vorbehalte zu präzisieren und nach Möglichkeit einzuschränken.

Der vorliegende Vertrag ist gesetzändernd und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 6. Juni 1972 in Verhandlung gezogen. Hierbei nahm der Ausschuß folgende Druckfehlerberichtigung vor: Im Art. VII Abs. 2 soll an Stelle des Wortes „ersuchte“ das Wort „ersuchende“ treten. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten DDr. König und Schieder sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Broda und der Ausschußobmann Abgeordneter Zeillinger das Wort.

Der Ausschuß hat einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Vertrages zu empfehlen.

Der Justizausschuß ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung — zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung (223 der Beilagen) unter Berücksichtigung der angeführten Druckfehlerberichtigung die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 6. Juni 1972

Edith Dobesberger  
Berichterstatte

Zeillinger  
Obmann